

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatz-
abgabenverordnung)**

Punkt 40 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

zu § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

” 12”

Behandlung laufender Pachtverträge

(1) Pachtverträge, die Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung betreffen, vor dem 1. April 2000 geschlossen und nicht vor Ablauf des 31. März 2000 beendet worden sind, können zwischen den bisherigen Pachtvertragsparteien verlängert werden.

(2) ¹Die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger bei Ablauf des 31. März 2000 aufgrund eines Pachtvertrags im Sinn des Absatzes 1 zustand, wird ihm auf seinen Antrag durch den Käufer ganz oder teilweise als neue Anlieferungs-Referenzmenge auf Dauer zugerechnet, sofern nicht der Verpächter Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert und die Milcherzeugung fortsetzen will (aktiver Milcherzeuger) oder der Pachtvertrag einen gesamten Betrieb im Sinn des § 7 Abs. 2 Satz 1 betroffen hat. ²Ist der Pachtvertrag mit Ablauf des 31. März 2000 beendet worden, muss der Antrag nach Satz 1 spätestens am 30. April 2000 dem Käufer zugehen; die Zurechnung der neuen Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2000. ³Läuft der

Pachtvertrag über den 31. März 2000 hinaus, muss der Antrag nach Satz 1 spätestens in dem auf die Beendigung folgenden Monat dem Käufer zugehen; die Zurechnung der Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem der Antrag zugeht, frühestens mit Wirkung vom 1. April 2000. ⁴Antragsteller kann nur ein aktiver Milcherzeuger sein. ⁵Die vom Antrag erfasste Anlieferungs-Referenzmenge muss von der für den aktiven Milcherzeuger zuständigen Landesstelle bescheinigt worden sein (verfügbare Anlieferungs-Referenzmenge); im Fall eines Pachtvertrags über Teile eines Betriebs gelten für die Berechnung der zugehörigen Anlieferungs-Referenzmenge § 7 Abs. 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung. ⁶Die Landesstelle berücksichtigt Eigentums- und Pachtverhältnisse, die für die Höhe der verfügbaren Anlieferungs-Referenzmenge bedeutsam sind und von den Vertragsteilen offengelegt werden oder sich aus sonstigen verfügbaren Unterlagen ergeben. ⁷Auf Verlangen des Verpächters muss sich der aktive Milcherzeuger zusätzlich in rechtsverbindlicher Weise verpflichten, dem Verpächter für jeden angefangenen Zwölfmonatszeitraum bis zum 31. März 2008 einen jährlichen Ausgleich zu zahlen, der vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsteile für jeden Zwölfmonatszeitraum bis zum 31. März 2005 0,06 DM je kg zugerechneter Anlieferungs-Referenzmenge beträgt; für die Folgezeit bis zum 31. März 2008 kann der Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Milchmarkts angepasst werden. ⁸Abweichend von Satz 7 kann der Verpächter für den Rest der Laufzeit des Pachtvertrags die Zahlung eines in diesem Vertrag für die Nutzung der überlassenen Anlieferungs-Referenzmenge ausdrücklich vereinbarten Entgelts verlangen.

(3) ¹Soweit die dem Pachtvertrag im Sinn des Absatzes 1 entsprechende Anlieferungs-Referenzmenge nicht nach Absatz 2 dem Milcherzeuger zugerechnet werden kann, geht sie mit Beendigung des Pachtvertrags auf den Verpächter über; Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²In Fällen nach Satz 1 werden 33 v. H. der Anlieferungs-Referenzmenge zugunsten der Reserve des Landes, in dem der Betriebssitz des Pächters liegt, eingezogen; das gilt nicht, sofern der beendete Pachtvertrag einen gesamten Betrieb im Sinn des § 7 Abs. 2 Satz 1 betroffen hat oder der Verpächter aktiver Milcherzeuger ist.

(4) Will der Milcherzeuger die ihm nach Absatz 2 zugerechnete Anlieferungs-Referenzmenge nach den §§ 8 bis 11 übertragen, hat er der Verkaufsstelle, im Fall der Übertragung nach § 8 Abs. 4 der Landesstelle, nachzuweisen, dass er sich gegenüber dem Verpächter gegen Freistellung von der Zahlungspflicht nach Absatz 2 rechtsverbindlich

zur Zahlung von 67 v. H. des Erlöses verpflichtet oder dieser auf eine solche Zahlung ganz oder teilweise rechtsverbindlich verzichtet hat.”

Folgeänderungen:

- In § 7 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe ”vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 1” durch die Angabe ”vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 Satz 1” zu ersetzen.
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe ”oder nach § 12 Abs. 3 übernommen werden” durch die Angabe ”oder nach § 12 Abs. 2 übernommen werden” zu ersetzen.
- In § 8 Abs.1 Satz 1 ist die Angabe ”§12 Abs. 3” durch die Angabe ”§12 Abs. 2” zu ersetzen.
- In § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist die Angabe ”nicht nach § 12 Abs. 3” durch die Angabe ”nicht nach § 12 Abs. 2” zu ersetzen.
- In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe ”§ 12 Abs. 3” zu streichen.
- In § 10 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe ”§ 12 Abs. 3 Satz 7” zu streichen.
- In § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 2 sind die Worte ”sowie § 12 Abs. 3 Satz 7” zu streichen.
- In § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte ”oder § 12 Abs. 3” zu streichen.
- § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
”2. im Falle des § 12 Abs. 2 die Höhe der verfügbaren Anlieferungs-Referenzmenge,”
- In § 28 Nr. 2 sind die Worte ”, § 12 Abs. 2 und 3 Satz 7” durch die Worte ”und § 12 Abs. 3 Satz ” zu ersetzen.

Begründung:

§ 12 des BML-Entwurfs (Behandlung laufender Pachtverträge) ist im Kern dadurch gekennzeichnet, dass der Pächter, auch wenn er aktiver Milcherzeuger ist, nicht die Möglichkeit erhält, sich die

Quote bei laufendem Pachtvertrag auf Dauer zu sichern. Er kann lediglich nach Ablauf des Pachtvertrags ein Ankaufsrecht geltend machen. Für die Übernahme der Quote muss der Pächter ein Entgelt in Höhe von 67 % des letzten von der Verkaufsstelle ermittelten Gleichgewichtspreises entrichten.

Damit verfehlt der BML-Entwurf das Ziel, einen Neuanfang zu setzen und die Quote zu einem Instrument für den aktiven Milcherzeuger zu machen. Die bisherige Abhängigkeit des auf die Quote angewiesenen Pächters vom Verpächter bleibt bestehen. Die vorgesehene Entgeltregelung ist zumindest für die Vielzahl der am 31.03.2000 auslaufenden Pachtverträge nicht akzeptabel; der Pächter müsste sein Ankaufsrecht bis Ende April ausüben, ohne dass irgendein Gleichgewichtspreis ermittelt wäre. Die Entgeltregelung verunsichert die Pächter und kann sie in einem Maß finanziell belasten, das sie zum Verzicht auf das Ankaufsrecht und zur Annahme von Angeboten auf Pachtverlängerung nötigt, auch wenn diese mit drückenden Bedingungen verbunden sind.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 12 Abs. 1 macht deutlich, dass der Pächter keineswegs gezwungen ist, die Pachtquote vor Ablauf des Pachtvertrags auf Dauer zu übernehmen. In Absprache mit dem Verpächter kann er den Pachtvertrag sogar – ebenso wie nach dem BML-Entwurf – verlängern.

Das Übernahmerecht nach Absatz 2 bezüglich der ihm bereits auf Zeit zustehenden Quote hat der Pächter nur, wenn er Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert und die Milcherzeugung fortsetzen will, also aktiver Milcherzeuger i. S. der Verordnung ist (Satz 4). Das Übernahmerecht bei laufendem Pachtvertrag entfällt, wenn der Verpächter selbst aktiver Milcherzeuger ist oder der Pachtvertrag einen gesamten Betrieb betroffen hat (Satz 1). Damit werden die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen weiterstmöglich gewahrt. Die Höhe der Referenzmenge, die der Pächter übernehmen kann, muss von der zuständigen Landesstelle nach Maßgabe der bisherigen MGV bescheinigt werden (Satz 5). Die Übernahme beschränkt sich danach auf die Referenzmenge, die nach bisherigem Recht bei auslaufender Pacht und Pächterschutz auf den Verpächter übergehen würde; die übrige der Altpachtfläche entsprechende Referenzmenge verbleibt dem Pächter und muss von diesem mangels eines Rückgewähranspruchs des Verpächters nicht entgeltlich abgelöst werden. Die Pflicht der Landesstelle zur Sachverhaltsfeststellung wird angemessen begrenzt (Satz 6). Auf Verlangen des Verpächters muss sich der Pächter rechtsverbindlich zur Zahlung einer zeitlich gestreckten Ablösung verpflichten. Rechtlich handelt es sich um den verfassungsrechtlich notwendigen Ausgleich für den Verlust des Anspruchs auf Rückübertragung der

Quote. Die Höhe der Zahlung entspricht einer angemessenen jährlichen Verzinsung des durchschnittlichen Quotenpreises in Deutschland. Die Zahlungshöhe kann derzeit nur bis zur vorgesehenen Reform des Gemeinschaftsrechts, also bis zum 31. März 2005, fixiert werden (Satz 7). Haben die Vertragsteile für die Quotennutzung ausdrücklich ein bestimmtes Entgelt vereinbart und läuft der Vertrag über den 31.03.2000 hinaus, kann der Verpächter abweichend von Satz 7 für den Rest der Vertragslaufzeit die Zahlung des vereinbarten Entgelts verlangen (Satz 8). Betroffen sind vor allem Vereinbarungen über die flächenlose Quotenpacht. Die Einwirkung auf laufende Verträge dieser Art wird auf das unumgängliche Maß (Wiederherstellung der Funktion der Milchquote als Bewirtschafterinstrument) begrenzt. Evtl. rechtliche Bedenken gegen das Recht des Pächters zur dauerhaften Übernahme der Quote bei laufendem Pachtvertrag werden dadurch ausgeräumt.

Soweit eine Übernahme nach Absatz 2 nicht stattfindet, geht die Quote mit Beendigung des Pachtvertrags nach den Regeln der bisherigen MGV auf den Verpächter über (Absatz 3). Dieser kann die Referenzmenge entweder selbst beliefern oder zur Vermeidung des Einzugs über die Verkaufsstelle auf Dauer abgeben. 33 v. H. der betreffenden Referenzmenge werden zugunsten der Landesreserve eingezogen, sofern der beendete Pachtvertrag nicht einen gesamten, selbständig bewirtschafteten Betrieb der Milcherzeugung betroffen hat oder der Verpächter aktiver Milcherzeuger ist. Diesen Abzug sieht auch § 12 Abs. 2 des BML-Entwurfs vor. Die Abzugsregelung kann den Verpächter dazu veranlassen, den Pachtvertrag zu verlängern und die Quote damit dem Pächter zu belassen; unangebrachter Druck auf den Pächter wird durch den bei Nichtverlängerung drohenden Abzug vermieden. Die Abzugsregelung macht nicht zuletzt deutlich, dass die Entgeltregelung nach Absatz 2 Satz 7 für den Verpächter angemessen und damit rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Absatz 4 dokumentiert, dass die in Absatz 2 Satz 7 vorgesehene laufende Zahlung von 6 Pf./kg Quote tatsächlich eine Nutzungsentschädigung ist. Wird der Quotenwert durch den ehemaligen Pächter realisiert, muss er – unter Wegfall der laufenden Zahlung – gegenüber dem ehemaligen Verpächter abgegolten werden. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der Verkaufsstelle, im Fall einer Übertragung nach § 8 Abs. 4 (neu) gegenüber der Landesstelle zu erbringen. Der Rückbehalt von 33 % des Erlöses ist eine Konsequenz aus Absatz 3; danach hätte der Verpächter bei Rücknahme der Pachtquote ebenfalls einen Abzug von 33 % hinnehmen müssen. Der Verpächter kann auf eine Abgeltung des Quotenwerts ganz oder teilweise verzichten; diese Möglichkeit wird vor allem mit Blick auf Verwandtschaftsverhältnisse eingeräumt.